

Gesellschaftsvertrag
der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR)
gGmbH

§ 1
Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2
Zweck, Gegenstand

- (1) Zweck der Gesellschaft ist wissenschaftliche Forschung im Bereich Integration und Migration, begleitende und bewertende Beobachtung der Entwicklung von Integration und Migration (Zu- und Abwanderung), handlungsorientierte Politikberatung und kritische Politikbegleitung im Bereich von Integrationsförderung und Migrationssteuerung sowie Erfolgskontrolle und Evaluation entsprechender Maßnahmen. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem Zweck der Gesellschaft zu dienen geeignet sind.

Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch ausländische Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO); Zweck der Gesellschaft ist ferner, ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden (§ 58 Nr. 2 AO). Zur unmittelbaren Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks kann sich die Gesellschaft natürlicher Personen oder Körperschaften als Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen.

- (2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch Einrichtung eines Sachverständigen-gremiums verwirklicht, dessen Mitglieder durch herausragende Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Integration und Migration ausgewiesen sind.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterinnen bzw. die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend Euro). Es besteht aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend Euro).
- (2) Zurzeit hält die Bundesrepublik Deutschland das gesamte Stammkapital in Höhe von EUR 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend Euro) als Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennbetrag von EUR 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend Euro).
- (3) Das Stammkapital ist voll erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung;
2. die Gesellschafterversammlung;
3. das Kuratorium.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung. Es wird eine Prokuristin bzw. ein Prokurist bestellt. Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese bzw. dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Mitglieder der Geschäftsführung, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung zusammen mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie den Erlass einer Geschäftsordnung liegt bei den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, den Gesellschafterbeschlüssen sowie mit einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung zu führen.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Entsprechende Regelungen hält die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fest.

§ 7

Kredite und ähnliche Maßnahmen

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Handlungen zu übernehmen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 3. Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 4. Bestellung der Jahresabschlussprüferin bzw. des Jahresabschlussprüfers;
 5. die Entscheidung über Satzungsänderungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden, davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Textform an jede Gesellschafterin bzw. jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessenen kürzerer Frist erfolgen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Im Einvernehmen mit den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist an jede Gesellschafterin bzw. jeden Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (5) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von sämtlichen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern bestimmten Ort statt. Die Gesellschafterversammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die oder der die Gesellschafterversammlung leitet.
- (6) Sind sämtliche Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (7) Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Gesellschafterbeschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, und jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter ist eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter mit der betreffenden Bestimmung einverstanden erklärt, oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.
- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss zu Beweis Zwecken unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1.000,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Die Gesellschaft hat ein Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter bestellt.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsführung niederlegen, die die anderen Mitglieder des Kuratoriums und die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten hat.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
- (5) Das Kuratorium berät die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, Geschäftsführung und Mitglieder des Sachverständigenremiums in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Tätigkeits- und Veranstaltungsprogramm der Gesellschaft;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) Kontaktpflege zu potenziellen Förderinnen bzw. Förderern.
- (6) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung und führt die Aufsicht über das Budget. Es trifft eine Empfehlung für die Bestellung der Jahresabschlussprüferin bzw. des Jahresabschlussprüfers, prüft den Entwurf des Jahresabschlusses und bestätigt die ordnungsgemäße Verwendung aller Fördergelder aus GmbH-rechtlicher Sicht. Weiterhin bereitet das Kuratorium die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführung vor.
- (7) Das Kuratorium bestellt einen Finanzausschuss zur Vorbereitung seiner Aufgaben bei der finanziellen Aufsichts- und Kontrollfunktion der Gesellschaft. Hierzu wählt

das Kuratorium aus seiner Mitte drei Mitglieder. Der Finanzausschuss bereitet die nach § 10 Absatz 6 Satz 2 zu treffenden Beschlüsse des Kuratoriums vor.

- (8) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Kuratorium kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 11

Sachverständigengremium

- (1) Die Gesellschaft soll nach § 2 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags ein Sachverständigengremium einrichten. Das Sachverständigengremium ist kein Organ der Gesellschaft.
- (2) Das Sachverständigengremium ist in seiner Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung entscheidet es selbständig über die zu bearbeitenden Fragestellungen und Schwerpunktsetzungen. In seinen Bewertungen und Einschätzungen ist das Sachverständigengremium allein wissenschaftlichen Kriterien verpflichtet. Seine Stellungnahmen, Empfehlungen und Gutachten werden veröffentlicht.
- (3) Das Sachverständigengremium soll neun Mitglieder haben, die durch die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter berufen werden. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verfügen in ihren Disziplinen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Integration und Migration und sind auf wissenschaftlichem Gebiet international ausgewiesen. Im Vorfeld und als Grundlage der Berufung beauftragen die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter eine unabhängige Findungskommission, eine Liste an geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufzustellen. Aus dieser Liste wählen die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten aus, wenn eine Nachbesetzung erforderlich ist, und konsultieren dazu die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Sachverständigengremiums und die Mitglieder des Kuratoriums. Die Mitglieder werden durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter berufen. Die Berufung erfolgt in der Regel für drei Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Jedes Mitglied des Sachverständigengremiums kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern niederlegen, die die Mitglieder des Sachverständigengremiums und die Geschäftsführung unverzüglich schriftlich unterrichten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.
- (5) Das Sachverständigengremium wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für eine Amtszeit von bis zu drei Jahren, längstens jedoch bis zum Ende des Zeitraums, für den das betreffende Mitglied gemäß Absatz 3 von den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern berufen ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Das Sachverständigengremium wird in seiner Arbeit durch die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle unterstützt. Das Sachverständigengremium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Das Sachverständigengremium hält mehrere ordentliche Plenarsitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Daneben können weitere Arbeitsgruppensitzungen abgehalten werden. Die Geschäftsführung und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen teil. Die Geschäftsführung

erstellt für jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet.

§ 12

Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit von sämtlichen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern einstimmig zu fassendem Zustimmungsbeschluss zulässig.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Mittelverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und, soweit gesetzlich erforderlich oder durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben, den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Die Fristen ergeben sich aus § 264 HGB. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung individualisiert und aufgliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Absatz 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch eine Jahresabschlussprüferin bzw. einen Jahresabschlussprüfer zu prüfen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss samt Anhang und etwaigem Lagebericht sowie den Prüfbericht nach Kenntnisnahme durch das Kuratorium unverzüglich den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern vorzulegen, die über dessen Feststellung zu beschließen haben.

§ 15

Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich Integration und Migration, der kritischen Politikbegleitung sowie der Erfolgskontrolle und Evaluation.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 17

Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

- (1) Die Geschäftsführung erklärt jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.
- (2) In dem von der Geschäftsführung jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung individualisiert und aufgliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

§ 18

Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (2) Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 19

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern unverzüglich durch eine solche wirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass der beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Erfolg in zulässiger Weise erreicht wird.
- (2) Sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthält, so verpflichten sich die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter schon jetzt, daran mitzuwirken, dass diese Lücke im Geiste dieses Vertrages durch eine Nachtragsbestimmung geschlossen wird.

§ 20

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.